

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen über die Asiatische Infrastruktur Investitionsbank hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Entstehungsgeschichte und Inhalt

Die AIIB geht auf eine Initiative Chinas vom Oktober 2013 zurück, die die Bedeutung der Infrastruktur für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Asiens und den erheblichen zusätzlichen Bedarf an langfristiger Finanzierung für die Infrastruktur in der Region anerkennt. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der AIIB, den Bedarf an langfristiger Finanzierung für Infrastruktur in Asien zumindest teilweise abzudecken.

Auf einem ministeriellen Sondertreffen im Oktober 2014 in Peking, wurde mit den Sitzungen der Chefunterhändler ein Forum zur Vorbereitung der Errichtung der AIIB eingerichtet, dem sich Vertreter der anfänglich nur aus dem asiatischen Raum kommenden potentiellen Gründungsmitglieder angeschlossen haben. Die Frist, für die Abgabe einer Absichtserklärung als potentielles Gründungsmitglied an den Verhandlungen der AIIB teilzunehmen, endete mit 31. März 2015. Bis zum 31. März 2015 haben insgesamt 57 Länder (davon 37 regionale und 20 nicht regionale, davon 14 EU Mitgliedstaaten) die Absichtserklärung zur Gründung der AIIB unterzeichnet. Österreich hat die Unterzeichnung der Absichtserklärung am 23. März 2015 durch den Ministerrat genehmigt und die unterzeichnete Absichtserklärung durch Herrn Bundespräsident Dr. Heinz Fischer anlässlich seines Staatsbesuchs in China am 27. März 2015 an Staatspräsident Xi Jinping übergeben. Österreich wurde damit potentielles Gründungsmitglied der AIIB und nahm seither an den Verhandlungen über das Übereinkommen über die Asiatische Infrastruktur Investitionsbank („Articles of Agreement of the Asian Infrastructure Investment Bank“) teil. Die Verhandlungen wurden beim 5. Treffen der Chefunterhändler in Singapur am 22. Mai 2015 finalisiert und der endgültige Text des Übereinkommens wurde durch die Konferenz durch Akklamation angenommen. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 23. Juni 2015 (vgl. Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 66) und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen am 29. Juni 2015 in Peking durch Botschafterin Dr. Irene Giner-Reichl unterzeichnet.

Die AIIB wird nach dem Vorbild der großen multilateralen Entwicklungsbanken geleitet werden, also mit einem (allerdings non-resident) Board of Directors und einem Board of Governors, die von den Mitgliedsländern gemäß ihren Kapitalanteilen besetzt werden. Im Mittelpunkt der AIIB steht die Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Energie, Transport und Telekommunikation, städtische und ländliche Entwicklung sowie Umwelt. Die AIIB wird Kredite gewähren, Beteiligungen übernehmen oder Garantien leisten können. Die AIIB wird eng mit den bestehenden Entwicklungsbanken zusammenarbeiten und deren Aktivitäten ergänzen. Ferner kann die AIIB zusätzlich technische Assistenz leisten, Sonderfonds schaffen und Trust Funds verwalten und hat das Potenzial, ein neuer Teil der internationalen Finanzarchitektur zu werden.

Durch die Teilnahme westlicher Staaten wie Österreich an den Verhandlungen zur Gründung der AIIB, konnten wichtige Eckpunkte der europäischen Position betreffend Governance und Umwelt- und Sozialstandards durchgesetzt werden. Diese betrafen vor allem die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips und eine adäquate Ausgestaltung der Rechte des Direktoriums. Die Prinzipien der Oversight Mechanismen wie Transparenz und Unabhängigkeit wurden ebenfalls in das Übereinkommen aufgenommen. Das Prinzip der „best practices“ in Bezug auf die operativen Policies und die Berücksichtigung einer nachhaltigen Schuldentragfähigkeit in den Empfängerländern findet sich in den Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler, die der authentischen Interpretation des Übereinkommens dienen, wieder. Die geplante Umwelt- und Sozialrichtlinie und die anzuwendenden Standards werden von den Chefunterhändlern vorbereitet und müssen vom zukünftigen Direktorium nach Inkrafttreten des Übereinkommens und vor Aufnahme der Projektfinanzierung angenommen werden. Sie sind weitestgehend in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der Asiatischen

Entwicklungsbank und bauen auf Erfahrungen und Praktiken anderer, in der Region tätigen internationalen Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank Gruppe oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) auf. Das Gleiche gilt für die Procurement Regeln, die stark an diejenigen der EBRD angelehnt sind.

Im Verlauf der Gespräche über den Entwurf des Übereinkommens über die AIIB gelangten die Chefunterhändler zu der Auffassung, dass bestimmten Formulierungen ein allgemeines Verständnis zugrunde liegt, das schriftlich festzuhalten ist. Es wurde daher vereinbart, dies in einem Bericht zusammenzufassen, der als Bezugsgrundlage für die künftige Auslegung des Übereinkommens Bestandteil der für die AIIB maßgeblichen Urkunden wird. Die nachstehenden Erläuterungen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Berichts der Chefunterhändler zum Übereinkommen zur Errichtung der AIIB für die künftige Auslegung des Übereinkommens wurden sämtliche Erläuterungen in diesem Bericht wortwörtlich in den „Besonderen Teil“ der Erläuterungen aufgenommen und als „Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler“ gekennzeichnet.

Nach der Schlussklausel sind der englische, französische und chinesische Text identisch. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 ist der englische Text für alle Entscheidungen und Auslegungen dieses Übereinkommens maßgebend.

Besonderer Teil

Das Übereinkommen über die Errichtung der AIIB besteht aus einer Präambel sowie elf Kapiteln, die in Artikel eingeteilt sind.

Präambel: Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler:

Die Vertreter betonten, dass die Bank als multilaterale Finanzinstitution zur Förderung eines nachhaltigen und stabilen Wachstums in Asien gegründet wird.

Kapitel I regelt in den Artikeln 1, 2 und 3 den Zweck, die Aufgaben und die Mitgliedschaft der Bank.

Artikel 1 formuliert in Absatz 1 den Zweck der Bank dahingehend, dass durch die Unterstützung von Investitionen in die Infrastruktur und andere produzierende Wirtschaftszweige eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Asien begünstigt wird, die Wohlstand schafft und die Infrastrukturanbindung verbessert. Zielsetzung der Bank ist es außerdem, durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Entwicklungsinstitutionen regionale Kooperationen und Partnerschaften bei der Bewältigung schwieriger Entwicklungsaufgaben zu fördern. Artikel 1 Absatz 2 definiert die Ausdrücke „Asien“ und „Region“ im Sinne dieses Übereinkommens; und in den **Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler wird dazu festgehalten:** Die Vertreter stellten fest, dass die aktuelle von den Vereinten Nationen für statistische Zwecke geführte Auflistung der geografischen Regionen und ihrer Zusammensetzung zu Asien und Ozeanien die Grundlage für ihr Verständnis der Ausdrücke „Asien“ und „Region“ bildete. Die Auflistung ist zu finden unter <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>. Außerdem stellten die Vertreter fest, dass eventuelle künftige Beschlüsse über die Regionenzuordnung nach Artikel 1 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden und dass Beschlüsse über neue Mitglieder nach Artikel 3 Absatz 2 vom Gouverneursrat gefasst werden.

Artikel 2 formuliert die Aufgaben der Bank, die diese zur Erfüllung ihres Zwecks hat. Diese umfassen insbesondere die Förderung der Investition von öffentlichem und privatem Kapital in Infrastruktur und andere produzierende Wirtschaftszweige. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vor allem Programme und Projekte fördern, die einen besonderen Mehrwert für die regionale Entwicklung als Ganzes haben und die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitglieder in der Region besonders berücksichtigen. Weiters sollen Anreize für private Investitionen in Projekte, Unternehmen und Aktivitäten, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen, geschaffen werden, wobei auch hier das Hauptaugenmerk auf der Entwicklung von Infrastruktur und anderen produzierenden Wirtschaftszweigen liegt.

Artikel 3 regelt die Mitgliedschaft, die allen Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und allen Mitgliedern der Asiatischen Entwicklungsbank offen steht. Mitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, können durch einen Gouverneursbeschluss mit einer besonderen Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. iii, d.h. mit der Zustimmung einer Mehrheit der Gesamtanzahl der Gouverneure, die die Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen, aufgenommen werden. Bei einem Antragsteller, der nicht souverän oder für seine internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich ist, wird der Antrag auf Mitgliedschaft in der Bank von dem für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitglied der Bank eingereicht beziehungsweise vereinbart.

Kapitel II regelt in den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 die Höhe des ursprünglich genehmigten Stammkapitals, die Zeichnung von Anteilen am Stammkapital, die Aufteilung des Stammkapitals zwischen regionalen und nicht regionalen Mitgliedern, die Einzahlung der gezeichneten Beträge, die Anteilsbedingungen und die Zusammensetzung des ordentlichen Kapitals.

Artikel 4: Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt 100 Milliarden US-Dollar. Es ist analog zu anderen internationalen Finanzinstitutionen in einzahlbare und abrufbare Anteile unterteilt. Der anfängliche Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beläuft sich auf 20 Milliarden US Dollar. 80 Milliarden US-Dollar sind abrufbares Kapital. Der Beitragsschlüssel ist in Anhang A des Übereinkommens enthalten und wurde auf Basis des relativen wirtschaftlichen Gewichts des jeweiligen Gründungsmitglieds errechnet. Gemäß Anhang A beträgt der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital 500,8 Mio. US-Dollar. Davon sind rd. 100 Mio. US-Dollar bzw. 91 Mio. Euro einzahlbar, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der österreichische einzahlbare Kapitalanteil von 91 Mio. Euro ist in fünf gleichen Raten zu leisten.

Artikel 5 regelt die Zeichnung von Anteilen, wobei die Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital für eingezahlte und abrufbare Anteile im Verhältnis zwei zu acht erfolgt, und die anfängliche Anzahl an Anteilen, die gem. Artikel 58 von den Gründungsmitgliedern zu zeichnen sind, im

Anhang A festgelegt sind. Im Falle von Österreich sind dies 5.008 Anteile. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens ist die Haftung eines Bankmitglieds aus seinen Anteilen jedenfalls auf den nicht eingezahlten Teil des Ausgabepreises beschränkt. Die abrufbaren Kapitalanteile stellen eine mit dem Ausgabepreis der nicht eingezahlten Anteile begrenzte Haftung der Mitglieder dar, die es der Bank ermöglicht, Gelder zu günstigen Bedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten aufzunehmen. Gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Übereinkommens ist sichergestellt, dass kein Bankmitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank haftet. Des Weiteren legt Artikel 5 de facto die anfängliche Aufteilung der Anteile zwischen regionalen und nicht regionalen Mitgliedern mit 75 Prozent zu 25 Prozent fest und sieht eine Verpflichtung zur Überprüfung des Stammkapitals der Bank durch den Gouverneursrat mindestens alle fünf Jahre vor. Die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht Gründungsmitglieder gem. Artikel 58 des Übereinkommens sind, darf nicht dazu führen, dass der Anteil der regionalen Mitgliedstaaten am gesamten gezeichneten Stammkapital unter 75% absinkt, außer dies würde durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii) genehmigt. Das gleiche Verfahren gilt für den Antrag eines Mitglieds, seinen gezeichneten Betrag zu erhöhen. Sofern eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, ist jedem Mitglied hinreichend Zeit zu geben, sich daran zu beteiligen. Dies ermöglicht den Abschluss der dazu notwendigen nationalen Genehmigungsverfahren, wie zum Beispiel die Genehmigung durch das Parlament im Falle Österreichs. Eine Verpflichtung der Mitglieder sich an einer allfälligen Kapitalerhöhung zu beteiligen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 5:

Artikel 5 Absätze 2 und 3: Wengleich die Vertreter anerkannten, dass der Gouverneursrat die Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 künftig möglicherweise flexibel handhaben und daher auf unter 75 % senken muss, kamen sie überein, dass eine Beteiligungsquote der regionalen Mitglieder von mindestens 70 % doch wichtig ist, um den regionalen Charakter der Bank zu wahren. Die Vertreter stellten fest, dass in Anlage A sowohl bei den regionalen Mitgliedern (Teil A) als auch bei den nichtregionalen Mitgliedern (Teil B) nicht zugeteilte Anteile ausgewiesen sind, da davon ausgegangen wird, dass in beiden Kategorien weitere Mitglieder hinzukommen werden.

Artikel 5 Absatz 4: Die Vertreter stellten fest, dass als Referenzgröße für die Zuteilung von Stammkapital an Mitglieder sowohl in der regionalen als auch in der nichtregionalen Gruppe der relative Anteil der Mitglieder an der Weltwirtschaft dienen soll. Der Anteil eines Mitglieds an der Weltwirtschaft bemisst sich nach seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP), wobei der BIP-Anteil nur bei nichtregionalen Mitgliedern als Grundlage herangezogen wird. Außerdem stellten die Vertreter fest, dass Überprüfungen des Stammkapitals durch den Gouverneursrat nicht zu einer Kapitalerhöhung führen müssen, dass aber für jede Erhöhung die Zustimmung des Gouverneursrats nach Artikel 4 Absatz 3 erforderlich ist.

Artikel 6 regelt die Einzahlung der gezeichneten Beträge. Der einzahlbare Kapitalanteil ist in fünf gleichen Raten in US-Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung zu leisten. Die erste Rate wird für das jeweilige Mitgliedsland innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens bzw. gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und die zweite Rate ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens fällig. Die restlichen drei Einzahlungsraten werden jeweils ein Jahr nach der Fälligkeit der vorhergehenden Rate fällig. Es ist erklärtes Ziel der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen bis Ende 2015 in Kraft tritt. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens ist die erfolgreiche Ratifikation des Übereinkommens von mindestens 10 Gründungsmitgliedern sowie die Zeichnung von mindestens 50 Prozent des Gesamtkapitals. Bis zur Eröffnungssitzung wird die Volksrepublik China in Bezug auf die Einzahlung der ersten Rate als Treuhänderin für die Bank fungieren. Sämtliche Rechte, einschließlich Stimmrechte, die mit eingezahlten und damit verbundenen abrufbaren Anteilen erworben werden, für die die Zahlungen fällig, aber noch nicht eingegangen sind, ruhen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei der Bank bzw. bei ihrer Treuhänderin.

Diese Einzahlungsbedingungen gelten für alle Mitglieder außer für weniger entwickelte Länder.

Artikel 6 Absätze 5 und 6 regeln die Erleichterungen für die Einzahlungsmodalitäten für weniger entwickelte Länder. Von diesen Ländern können beispielsweise die Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren anstatt über einen Zeitraum von 5 Jahren eingezahlt werden, oder Schuldscheine oder Schuldverschreibungen anstatt des zu zahlenden Betrages hinterlegt werden.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 6:

Artikel 6 Absatz 5: Die Vertreter kamen überein, dass Mitglieder, die berechtigt sind, bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (nicht jedoch bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) Kredite aufzunehmen, im Sinne dieses Absatzes als weniger entwickelte Länder gelten.

Artikel 7 legt die Anteilsbedingungen fest und normiert, dass anfänglich ausgegebene Anteile zum Nennwert ausgegeben werden, die Anteile nicht verpfändet oder belastet werden dürfen, die Haftung der Mitglieder aus den Anteilen auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt ist und keine Haftung eines Mitglieds für die Verbindlichkeiten der Bank besteht. Ähnliche Regelungen finden sich auch bei anderen internationalen Finanzinstitutionen, vgl. Artikel II des Abkommens der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949.

Artikel 8 regelt die Zusammensetzung der „ordentlichen Kapitalbestände“ der Bank. Die Kapitalbestände setzen sich aus den ordentlichen Kapitalbeständen und aus den Sonderfondsmitteln (vgl. Artikel 17 des Übereinkommens) zusammen.

Kapitel III enthält in den Artikeln 9 bis 15 die Bestimmungen zur Geschäftstätigkeit der Bank.

Artikel 9 beschränkt die Verwendung der Mittel auf die Erfüllung des in Artikel 1 genannten Zwecks und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

Artikel 10 regelt die ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit der Bank. Entsprechend der Einteilung der Bestände der Bank in ordentliches Kapital nach Artikel 8 des Übereinkommens und Sonderfondsmittel nach Artikel 17 des Übereinkommens, gliedert sich auch die Geschäftstätigkeit der Bank in eine ordentliche und in eine besondere. Für die zwei Arten von Bankbeständen gilt das Grundprinzip der rechtlichen Trennung hinsichtlich ihrer Verwaltung, Verwendung und Belastung.

Artikel 11 sieht Regeln für die Empfänger und die Geschäftsmethoden vor. Die Methoden umfassen dabei insbesondere Kredite, Garantien, Beteiligungen und die Bereitstellung technischer Hilfe. Der Empfängerkreis für die Finanzierung der Bank umfasst jedes Mitglied, jede seiner Dienststellen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, jeden im Hoheitsgebiet eines Mitglieds tätigen Rechtsträger oder Unternehmen sowie alle internationalen oder regionalen Stellen oder Rechtsträger, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region befasst sind. Abweichungen davon sind nur mit einem Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii), möglich.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 11:

Artikel 11 Absatz 1: Die Vertreter stellten fest, dass sich die Präambel sowie der Zweck und die Aufgaben der Bank nach Artikel 1 beziehungsweise Artikel 2 auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region Asien konzentrieren. Soweit dies im Rahmen ihrer Geschäftspolitik zulässig ist, könnte die Bank nach Artikel 11 Absatz 1 im Einklang mit ihrem Zweck und ihren Aufgaben Empfängern außerhalb der Region Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Artikel 12 regelt die Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit und hat die Stärkung der finanziellen Solidität der Bank zum Ziel. Der Grundsatz, dass der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Finanzierungen, zu keiner Zeit erhöht werden darf, wenn dadurch der Gesamtbetrag ihres unverminderten gezeichneten Kapitals, ihrer Reserven und Gewinnrücklagen, die zu ihrem ordentlichen Kapital gehören, überschritten würde, darf nur mit einem Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii), durchbrochen werden. Mit einem derartigen Beschluss ist die Anhebung dieser Begrenzung auf 250% des genannten Gesamtbetrags möglich.

Artikel 13 regelt die Geschäftsgrundsätze der Bank. Diese entsprechen Großteils den Geschäftsgrundsätzen anderer internationaler Finanzinstitutionen, wobei hier insbesondere auf Artikel 13 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991, und Artikel 14 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, verwiesen wird. Die Geschäftsgrundsätze beinhalten auch eine Verpflichtung der Bank, ihre gesamte Geschäftstätigkeit im Einklang mit ihrer Geschäfts- und Finanzierungspolitik und ihren Richtlinien zur Bewältigung ökologischer und sozialer Auswirkungen auszuüben und die Schuldentragfähigkeit des Empfängers zu berücksichtigen. Die Geschäfts- und Finanzierungspolitik muss ebenso wie die Richtlinien zur Bewältigung ökologischer und sozialer Auswirkungen noch vor Aufnahme der operativen Tätigkeit der Bank durch das Direktorium angenommen werden.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 13:

Artikel 13 Nummer 4: Die Vertreter unterstrichen, dass die in Artikel 13 Nummer 4 genannte Geschäfts- und Finanzierungspolitik der Bank nach Artikel 26 der Zustimmung des Direktoriums bedarf und dass sie auf international bewährten Verfahren beruhen soll. Die Geschäfts- und Finanzierungspolitik umfasst unter anderem einen ökologischen und sozialen Rahmen und Themen wie Offenlegung, Beschaffung und Schuldentragfähigkeit. Eine Geschäftspolitik für umstrittene Gebiete sieht vor, dass bei Finanzierungen in umstrittenen Gebieten die Zustimmung der Mitglieder nach Artikel 13 Nummer 3 eingeholt wird und die Bank zu territorialen Ansprüchen keine Stellung bezieht.

Artikel 14 behandelt die Finanzierungsbedingung und ist nahezu ident mit Artikel 14 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991. Die Bank ist nach Absatz 1 bei Finanzierungen verpflichtet, die gemäß Artikel 13 niedergelegten Geschäftsgrundsätze vertraglich festzulegen und bei der Festsetzung der Bedingungen für ihre Finanzierungsgeschäfte der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung zu tragen. Damit wird das Risiko, dass derartige Geschäfte in der Praxis mit den der Bank aus den eingezahlten Zeichnungen der Mitglieder zur Verfügung stehenden kostenfreien Mitteln subventioniert werden, hintangehalten.

Artikel 15 sieht die Möglichkeit vor, dass die Bank ebenso wie andere internationale Finanzinstitutionen technische Hilfe und andere vergleichbare Arten von Unterstützung gewähren kann.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 15:

Artikel 15 Absatz 1: Die Vertreter stellten fest, dass durch die Aufnahme des Ausdrucks „andere vergleichbare Arten von Unterstützung“ Investitionszuschüsse und vergleichbare Maßnahmen ermöglicht werden sollen, die bei der Infrastrukturfinanzierung durch multilaterale Entwicklungsbanken und andere Einrichtungen häufig eingesetzt werden. Hilfen für die Projektvorbereitung können nach diesem Absatz ebenfalls gewährt werden.

Kapitel IV enthält in den Artikeln 16 bis 20 die Bestimmungen zu den Finanzen der Bank.

Artikel 16 regelt die allgemeinen Befugnisse der Bank in Zusammenhang mit ihren Finanzen. Die Regelung ist nahezu ident mit Artikel 20 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991. Zu den Befugnissen der Bank zählen insbesondere die Kreditaufnahme, der Kauf, Verkauf und die Emission von Wertpapieren, die Garantie von Wertpapieren sowie die Anlage von für die Geschäftstätigkeit nicht benötigten Mitteln. Weiters kann die Bank, wie andere internationale Finanzinstitutionen, Treuhandfonds errichten und verwalten, sofern diese dem Zweck der Bank dienen und in ihr Aufgabengebiet fallen. Die Errichtung von Nebeninstitutionen gem. Artikel 16 Absatz 8 bedarf eines Gouverneursbeschluss mit besonderer Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. iii d.h. der Zustimmung einer Mehrheit der Gesamtanzahl der Gouverneure, die die Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 16:

Artikel 16 Nummer 1: Die Vertreter stellten fest, dass mit dem Verweis auf „einschlägige Rechtsvorschriften“ nicht die vorteilhafte Behandlung der Bank eingeschränkt werden soll, die multilateralen Entwicklungsbanken üblicherweise auf den Märkten von Mitgliedstaaten gewährt wird.

Artikel 16 Nummer 8: Die Vertreter stellten fest, dass diese Nummer in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 4 den Rahmen für das Einsetzen von Nebenorganen mit Zustimmung des Gouverneursrats bildet. Die Errichtung von Geschäftsstellen der Bank nach Artikel 32 Absatz 2 wird in der Satzung der Bank geregelt.

Artikel 17 ermöglicht es der Bank Sonderfonds zu übernehmen, die dem Zweck der Bank dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Die Bank erlässt gesonderte Regeln für jeden Sonderfonds. Die Sonderfondsmittel sind jederzeit völlig getrennt von den ordentlichen Mitteln der Bank zu halten.

Artikel 18 regelt die Zuweisung und Ausschüttung von Reineinnahmen. Die Verwendung der Reineinnahmen wird zumindest einmal jährlich durch Gouverneursratsbeschluss bestimmt. Reineinnahmen der Bank können nach Vorsorge für die Reserven in die Gewinnrücklage eingestellt, für andere Zwecke einbehalten oder gegebenenfalls an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Beschlüsse über die Verwendung der Reineinnahmen der Bank für andere Zwecke müssen mit einem Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii), gefasst werden.

Eine allfällige Ausschüttung erfolgt im Verhältnis der Anteile jedes Mitglieds.

Artikel 19 regelt die Verwendung von Währungen und hält fest, dass der Bank von Seiten der Mitglieder keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung von Währungen für Zahlungen in einem Staat auferlegt werden dürfen.

Artikel 20 regelt das Verfahren zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank wobei bei Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank an erster Stelle die Rückstellungen, dann die Reineinnahmen, dann die Reserven, dann das eingezahlte Kapital und erst als ultima ratio ein entsprechender Betrag des Abrufkapitals abgerufen wird.

Kapitel V enthält in den Artikeln 21 bis 31 Bestimmungen zur Organisation und Geschäftsführung der Bank. Der organisatorische Aufbau der AIIB wurde jenem von Weltbank und Regionalbanken nachgebildet. Bankorgane sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Präsident der Bank. Allerdings ist das Direktorium der AIIB wie das der Europäischen Investitionsbank ein Direktorium ohne festen Sitz. Dies ist unter anderem Ausdruck des Ansatzes seitens der Volksrepublik China die Verwaltungsstruktur der Bank möglichst schlank zu halten. Der Gouverneursrat ist das oberste Organ. Er kann seine Befugnisse - von einigen grundsätzlichen Entscheidungen abgesehen - dem Direktorium übertragen. Während jedes Bankmitglied durch einen Gouverneur und einen Stellvertreter vertreten ist, besteht das Direktorium aus zwölf Mitgliedern, wovon neun von den die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren und drei von den die nicht regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren gewählt werden. Diese begrenzte Anzahl von Direktoriumsmitgliedern zwingt alle nicht regionalen und die kleineren regionalen Länder zur Bildung von Stimmrechtsgruppen, wodurch zumindest die mittelbare Direktoriumsvertretung aller Mitgliedsländer sichergestellt ist.

Artikel 24 regelt das Verfahren für den Gouverneursrat, der zumindest einmal im Jahr im Rahmen der Jahrestagung zusammentritt. Tagungen des Gouverneursrates sind, wie auch bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, auf Verlangen von fünf Mitgliedern vom Direktorium anzuberaumen. Dieser Artikel entspricht nahezu wortgleich dem Artikel 25 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBI. Nr. 222/1991.

Artikel 25 regelt die Zusammensetzung des Direktoriums. Das Direktorium besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon neun von den die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren, und drei von den die nicht regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren gewählt werden. Jeder Direktor ernennt einen stellvertretenden Direktor aus seiner Stimmrechtsgruppe. Dieser hat in seiner Abwesenheit die Vollmacht ihn zu vertreten. Für Stimmrechtsgruppen, die mehrere Mitgliedsländer vertreten, wird der Gouverneursrat Regeln erlassen, damit der Direktor einen zweiten stellvertretenden Direktor ernennen kann. Die Amtszeit der Direktoren beträgt zwei Jahre; sie können wiedergewählt werden. Ein Direktor bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt worden ist und sein Amt antritt. Prinzipiell ist kein Entgelt sondern lediglich ein angemessener Spesenersatz seitens der Bank für den Direktor und seine Stellvertreter vorgesehen.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 25:

Artikel 25: Die Vertreter stellten fest, dass der Gouverneursrat bei seiner Eröffnungssitzung Regelungen erwägen wird, um jedem Direktor in einer Stimmrechtsgruppe mit mehr als einer vorgegebenen Anzahl an Mitgliedern die Wahl eines zusätzlichen Stellvertretenden Direktors zu ermöglichen. Diese Regelungen würden es notwendig machen, dass ein Direktor, der einen zusätzlichen Stellvertretenden Direktor ernennt, festlegt, welcher Stellvertretende Direktor für den Direktor handeln soll, und zwar i) in dessen Abwesenheit und ii) nach Absatz 5 Buchstabe c, wenn das Amt des Direktors verwaist ist.

Artikel 26 regelt die Befugnisse des Direktoriums.

Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler zu Artikel 26:

Artikel 26: Die Vertreter stellten fest, dass wichtige Politikbereiche, die vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer ii festgestellt werden, die Politik in Bezug auf ökologische und soziale Auswirkungen sowie Beschaffung (Artikel 13) und die Weitergabe von Informationen (Artikel 34) umfassen. Für Beschlüsse des Direktoriums zur Genehmigung wichtiger Bereiche der Geschäfts- und Finanzpolitik, die Erteilung von Befugnissen an den Präsidenten nach Maßgabe der Politik der Bank und für Beschlüsse zur Übertragung von Befugnissen des Direktoriums, Beschlüsse über Geschäfte zu fassen, ist eine höhere Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl erforderlich. Die Vertreter kamen überein, dass das vom Direktorium nach Artikel 26 Ziffer iv einzurichtende Aufsichtssystem in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit und Verantwortung entworfen wird und Bereiche wie Buchprüfung, Bewertung, Betrug und Korruption, Beschwerden in Bezug auf Projekte und von Mitarbeitern betreffen und den Charakter der Bank als multilaterale Finanzinstitution mit Schwerpunkt auf der Infrastrukturentwicklung widerspiegeln wird.

Artikel 27 regelt das Verfahren des Direktoriums. Das Direktorium arbeitet ohne festen Sitz und tritt das ganze Jahr über regelmäßig zusammen. Es kann einerseits vom Präsidenten als Vorsitzenden aber auch auf Antrag von drei Direktoren einberufen werden. Damit ist sichergestellt, dass beispielsweise alle nicht regionalen Direktoren gemeinsam eine Sitzung des Direktoriums beantragen können.

Artikel 28 regelt die Gesamtstimmenanzahl eines jeden Mitglieds und die Abstimmungsverfahren sowohl im Gouverneursrat wie auch im Direktorium. Die Gesamtstimmenzahl jedes Mitglieds setzt sich aus der Summe der Grundstimmen (die Anzahl ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung auf alle Mitglieder von zwölf Prozent der Summe der Grundstimmen), der Aktienstimmen und, im Falle von Gründungsmitgliedern, deren Gründungsmitgliedsstimmen (das sind jeweils sechshundert Stimmen pro Gründungsmitglied) zusammen. Im Falle von Österreich bedeutet dies bei einer Zeichnung von 5.008 Anteilen oder einem Betrag von 500,8 Mill. US-Dollar eine Stimmenanzahl von 8.038. Österreich liegt damit etwa gleichauf mit Norwegen, das eine Stimmenanzahl von 8.536 hat. Den größten Stimmenanteil in der nicht regionalen Gruppe der Mitgliedsländer hat Deutschland, gefolgt von Frankreich, Brasilien, Großbritannien und Italien. Endgültig feststehen wird der Anteil jedoch erst nach Ablauf der Ratifikationsfrist am 31. Dezember 2016. Falls ein Mitglied einen Teil des ausstehenden Betrags für seine Verbindlichkeiten in Bezug auf eingezahlte Anteile laut Artikel 6 nicht bezahlt, hat dies eine proportionale Kürzung seiner ausübenden Stimmrechte zur Folge. Absatz 2 sieht vor, dass insbesondere grundsätzliche Entscheidungen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen, („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii) benötigen. Im Verfahren zur Abstimmung im Direktorium wird prinzipiell mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Direktoren, die mehr als ein Mitglied repräsentieren, können die Stimmen für diese Mitglieder separat abgeben.

Artikel 29 regelt die Wahl und Bestellung des Präsidenten. Der Präsident, der aus einem regionalen Mitgliedsland kommen muss, um den regionalen Charakter der Bank zu unterstreichen wird in einem offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahren für fünf Jahre gewählt und ist gesetzlicher Vertreter der Bank. Es ist maximal eine Wiederwahlperiode vorgesehen. Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, hat jedoch im Direktorium außer bei Stimmgleichheit kein Stimmrecht.

Artikel 30 regelt die Bestellung von leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank. Vizepräsidenten werden auf Grundlage eines offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahrens vom Präsident vorgeschlagen und vom Direktorium ernannt; leitende Angestellte und sonstige Bedienstete werden vom Präsidenten nach Maßgabe der vom Direktorium erlassenen Regelungen ernannt. Das Mitspracherecht des Direktoriums an wichtigen Personalentscheidungen entspricht damit den Standards in anderen internationalen Finanzorganisationen, wobei insbesondere auf Artikel 35 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBI. Nr. 13/1967, verwiesen wird.

Kapitel VI enthält in den Artikeln 32 bis 36 allgemeine Bestimmungen zu den Geschäftsstellen der Bank, dem Nachrichtenverkehr, der Berichtspflicht sowie zur Zusammenarbeit mit Mitgliedern und internationalen Organisationen.

Artikel 32 sieht als Sitz der Hauptgeschäftsstelle Peking in der Volksrepublik China vor. Weiters kann die Bank anderswo Neben- oder Geschäftsstellen errichten. Letzteres entspricht dem Dezentralisierungsansatz, den auch andere internationale Finanzinstitutionen, wie zum Beispiel die Asiatische Entwicklungsbank, verfolgen.

Artikel 34 hält fest, dass die Arbeitssprache der Bank Englisch ist und der englische Text dieses Übereinkommens für alle Entscheidungen und Auslegungen gem. Artikel 54 maßgeblich ist. Weiters normiert Artikel 34 Absatz 4, dass die Bank Regelungen zur Informationsweitergabe erlassen wird, die die Transparenz ihrer Geschäftstätigkeit fördern sollen. Bei den Verhandlungen zum Abschluss dieses Übereinkommens war es vor allem ein Anliegen der nicht regionalen Mitglieder, dass diese Regelungen jedenfalls vom Direktorium genehmigt werden müssen. Dies ist in den „Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler“ zu Artikel 26 festgehalten.

Artikel 35 sieht die enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern und mit anderen internationalen Finanzinstituten und internationalen Organisationen vor, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region oder den operativen Bereichen der Bank befasst sind. Gemäß Artikel 35 Absatz 2 kann die Bank mit Zustimmung des Direktoriums (Arbeits-) Übereinkommen mit den genannten Organisationen abschließen.

Kapitel VII enthält in den Artikeln 37 bis 39 Bestimmungen zum Austritt und zur Suspendierung von Mitgliedern.

Artikel 38 regelt die Suspendierung von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommen. Während die Bankmitgliedschaft gem. Artikel 2 Absatz 2 der Zustimmung der

Gouverneure mit besonderer Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. iii d.h. der Zustimmung einer Mehrheit der Gesamtanzahl der Gouverneure, die die Mehrheit der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen, bedarf, ist für die Suspendierung eines Mitglieds gem. Art. 38 eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen, erforderlich („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii). Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach Suspendierung, sofern keine Wiedereinsetzung mit Gouverneursbeschluss, der das gleiche Mehrheitserfordernis wie die Suspension hat, erfolgt.

Artikel 39 behandelt die Abrechnung der Verbindlichkeiten sowie den Rückkauf der Anteile des Mitglieds, das entweder aufgrund seines Austritts (gem. Artikel 37) oder aufgrund des automatischen Erlöschens seiner Mitgliedschaft nach Suspension (gem. Artikel 38 Absatz 2), nicht mehr Mitglied der Bank ist. Die Abrechnungsmodalitäten entsprechen denjenigen in anderen internationalen Finanzinstitutionen, wobei insbesondere auf Artikel 39 in Kapitel VII des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991, bzw. Artikel VI Abs. 4 des Abkommens der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, verwiesen wird.

Kapitel VIII behandelt in den Artikeln 40 bis 43 die Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank. Die Haftung der Mitglieder für Begleichung von Forderungen ist gemäß Artikel 7 des Übereinkommens begrenzt. Die genannten Bestimmungen entsprechen den Regeln in anderen internationalen Finanzinstitutionen. Artikel VI Abs. 5 des Abkommens der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, ist nahezu wortgleich.

Artikel 41 sieht für die Beendigung der Geschäftstätigkeit einen Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenanzahl der Mitglieder vertreten müssen, vor („Super“ Mehrheit gem. Artikel 28 Absatz 2 lit. ii).

Kapitel IX umfasst die Artikel 44 bis 52 und regelt die Rechtstellung der Bank, die Immunitäten der Bank und ihrer Bediensteten, die Vorrechte und Befreiungen sowie die Aufhebung der Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen. Die genannten Bestimmungen entsprechen fast wortgleich jenen in anderen Finanzinstitutionen wobei hier insbesondere auf Kapitel VIII des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967 aber auch auf Kapitel VIII des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991, bzw. Artikel VII des Abkommens der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, verwiesen wird.

Artikel 50 enthält Bestimmungen zu den persönlichen Immunitäten und Vorrechten der leitenden und sonstigen Bediensteten. Die Regeln entsprechen ebenfalls denjenigen von anderen internationalen Finanzinstitutionen und finden sich beispielsweise nahezu wortgleich in Artikel VII Absatz 8 des Abkommens der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, bzw. in Artikel 55 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967 wieder.

Artikel 51 regelt die Steuerbefreiung sowohl der Bank als auch der Gehälter, sonstigen Bezüge oder Spesen, die die Bank auszahlt und ist nahezu wortgleich mit Artikel 56 des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967. Des Weiteren ist vorgesehen, dass ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegen kann, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die gegebenenfalls von der Bank an seine eigenen Staatsbürger oder Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern.

Kapitel X regelt in den Artikeln 53, 54, 55 und 56 die Vorgangsweise bei Änderungen und Auslegungen des Übereinkommens. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Bestimmungen über die Einsetzung eines Schiedsgerichts im Falle von Streitigkeiten zwischen der Bank und einem Mitglied. Die genannten Bestimmungen sind nahezu ident mit den betreffenden Bestimmungen in Kapitel IX des Abkommens über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967 und finden sich auch nahezu wortgleich in Kapitel IX im Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991 wieder. Gemäß Artikel 34 Abs. 1 ist der englische Text für Auslegungen gem. Artikel 54 maßgebend.

Kapitel XI enthält in den Artikeln 57, 58, 59 und 60 die Schlussbestimmungen und damit Regeln hinsichtlich der Unterzeichnung und Hinterlegung des Übereinkommens, der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Eröffnungssitzung und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Artikel 57 hält fest, dass die Unterzeichnung des Übereinkommens bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erfolgen hat. Österreich hat gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 23. Juni 2015 und der entsprechenden Bevollmächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten das Übereinkommen am 29. Juni 2015 in Peking unterzeichnet.

Artikel 58 regelt die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens, die spätestens bis zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen hat, die Verwahrung der Ratifikationsurkunde bei der Volksrepublik China als Depositär und die Information der anderen Unterzeichner durch den Depositär.

Artikel 59 regelt das Inkrafttreten und hält fest, dass das Übereinkommen in Kraft tritt, wenn mindestens zehn Gründungsmitglieder, deren Erstzeichnungen nach Anlage A des Übereinkommens insgesamt mindestens fünfzig Prozent aller Zeichnungen ausmachen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. China geht davon aus, dass dies noch im heurigen Jahr der Fall ist.

Artikel 60 regelt die Eröffnungssitzung des Gouverneursrates, bei der die Wahl des ersten Präsidenten zu erfolgen hat und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die Erläuterungen aus dem Bericht der Chefunterhändler betreffen das gemeinsame Verständnis der Chefunterhändler zur Entscheidungsfindung bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens und bis zum Ablauf der Ratifikationsfrist; zu Artikel 60 aus dem Bericht der Chefunterhändler:

Artikel 60: Die Vertreter kamen überein, dass bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens die voraussichtlichen Gründungsmitglieder weiterhin Sitzungen der Chefunterhändler einberufen sollen, um ein weiter gefasstes Konsultationsverfahren für die Gründung der AIIB zu bieten. Sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist und bis zum endgültigen Datum nach Artikel 58 Absatz 1 geben Übergangsvereinbarungen den voraussichtlichen Gründungsmitgliedern die Möglichkeit, sich weiter an der Führung der AIIB zu beteiligen, bis die Schritte zu ihrer Mitgliedschaft abgeschlossen sind. In diesem Zeitraum würden Direktorium und Gouverneursrat Vertreter ohne Stimmrechte wie folgt einbeziehen, um sicherzustellen, dass wichtige Beschlüsse durch die angemessene Konsultation aller Unterzeichner unterstützt und so weit wie möglich einvernehmlich erzielt werden.

a) Der Gouverneursrat

Jeder Unterzeichner, der noch nicht Mitglied ist, kann einen Vertreter entsenden, der als Beobachter an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnimmt.

b) Das Direktorium

Die Unterzeichner können sich auf fiktive Stimmrechtsgruppen einigen und anerkennen dabei, dass die tatsächlichen Stimmrechtsgruppen gebildet werden, wenn die Gouverneure der Mitglieder ihre Stimmen für einen Direktor abgeben oder sie ihm übertragen. Ausgehend von diesen fiktiven Stimmrechtsgruppen wird jede Stimmrechtsgruppe entweder durch einen Direktor vertreten, wenn einer durch ein Mitglied oder Mitglieder in der Stimmrechtsgruppe gewählt wurde, oder, wenn es für die Stimmrechtsgruppe noch keinen Direktor gibt, durch einen besonderen Stimmrechtsgruppenvertreter, der von den Mitgliedern der Stimmrechtsgruppe durch Konsultationen ausgewählt wird. Die Stimmrechtsgruppenvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Ein Direktor wird die Unterzeichner in der Stimmrechtsgruppe, die noch nicht Mitglied sind, informell vertreten und außerdem die Gouverneure, die ihre Stimmen für den Direktor abgeben oder sie ihm übertragen haben, formal vertreten. Jede Stimmrechtsgruppe wird durch einen Direktor oder einen Stimmrechtsgruppenvertreter vertreten, jedoch nicht durch beide. Nach Ablauf der Frist für den Abschluss der Schritte für die Mitgliedschaft durch die Unterzeichner und ihre Aufnahme als Mitglieder nach Artikel 58 endet der Zeitraum, in dem sie Gründungsmitglieder werden können. Zu diesem Zeitpunkt wären alle Gründungsmitglieder nach den normalen Vereinbarungen zur AIIB-Führung an der Führung der AIIB beteiligt und die Übergangsvereinbarungen enden.

Anlage A: Die Anlage weist die vorgesehenen Gründungsmitglieder, deren Kapitalanteile sowie deren Zeichnungskapital in Millionen Dollar aus. Die Gründungsmitglieder sind unterteilt in „regionale Mitglieder“, die sich in Teil A der Anlage A und in „nicht regionale Mitglieder“, die sich in Teil B der Anlage A, wiederfinden.

Anlage B: Diese Anlage regelt die Wahl der Direktoren durch die Gouverneure und legt die Mindestquoten zur Bildung von Stimmrechtsgruppen sowohl für regionale wie auch nichtregionale Mitglieder fest. Die Mindestquote wird als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den regionale beziehungsweise nicht regionale Mitglieder vertretenden Gouverneuren abgegeben werden können, angegeben. Die Mindestquote beträgt für nicht regionale Mitglieder 15% und für regionale Mitglieder 6%.